



- WA** Allgemeines Wohngebiet  
 I / II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
 ○ Offene Bauweise  
 ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
 --- Baugrenze  
 Straßenverkehrsfläche  
 FR Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung  
 Abgrenzung des Maßes der unterschiedlichen Nutzung

**Dachneigung**  
 bei Geschoszahl I 30 - 45°  
 bei Geschoszahl II 30 - 35°

**Drempelhöhe**  
 bei eingeschossigen Gebäuden 0,60 m  
 bei zweigeschossigen Gebäuden 0,25 m  
 Als Drempelhöhe gilt das Maß von Oberkante Fußboden der obersten Geschossoberfläche bis zur Schnittlinie der verlängerten Außenwand mit der Unterkante Dachsparren.

**Dachaufbauten**  
 Dachaufbauten (Gauben) sind an den zweigeschossigen Gebäuden unzulässig. Dachaufbauten sind an den eingeschossigen Gebäuden bis zu 1/3 der Dachlänge zulässig.

**WA** Beschränkung der Zahl der Wohnungen auf max. 4 Wohnungen pro Wohngebäude bzw. 2 Wohnungen 4 Wo je Doppelhaushälfte oder je Reiheneinheit

**Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)** vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)** in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch das DL-RL-Gesetz NRW vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. S. 975)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 524)

**Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

Die Aufstellung dieser Bebauungsplanänderung ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 01.09.2009 beschlossen worden. Dieser Beschluss ist am 17.09.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 14.07.2010

*(Handwritten signature)*  
 (Erichlandwehr / Bürgermeister)

**Frühzeitige Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach öffentlicher Bekanntmachung im städtischen Amtsblatt am 29.10.2009 vom 09.11.2009 bis einschließlich 08.12.2009 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.11.2009 gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 14.07.2010

*(Handwritten signature)*  
 (Erichlandwehr / Bürgermeister)

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bebauungsplan wurde als Entwurf mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung bestimmt durch Beschluss des Stadtrates vom 23.02.2010. Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 04.03.2010 hat dieser Entwurf inkl. Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.03.2010 bis einschließlich 16.04.2010 öffentlich ausliegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erneut beteiligt gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.03.2010.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 14.07.2010

*(Handwritten signature)*  
 (Erichlandwehr / Bürgermeister)

**Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

Die 3. formelle Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9c „Grauthoffweg - Nord“ wurde vom Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 13.07.2010 gem. § 10 Abs. 1 BauGB mit seinen planungs- und baurechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 14.07.2010

*(Handwritten signature)*  
 (Erichlandwehr / Bürgermeister)

**Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Beschluss der Bebauungsplanänderung als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB ist am 15.07.2010 ortsüblich gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Hinweis darauf bekannt gemacht worden, dass die Bebauungsplanänderung mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Mit erfolgter Bekanntmachung ist die 3. formelle Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9c „Grauthoffweg - Nord“ in Kraft getreten. Es wird bestätigt, dass diese Ausfertigung mit dem Original des Offenlage-Entwurfes übereinstimmt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 16.07.2010

*(Handwritten signature)*  
 (Erichlandwehr / Bürgermeister)

**Vermessungstechnische Bescheinigung**

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der PlanzV 90 vom 18.12.1990 in der zuletzt gültigen Fassung. Die Festsetzungen der städtebaulichen Planung sind geometrisch eindeutig. Stand der Planunterlage im benannten Bereich bzgl. Bebauungs- und bzgl. Flurstücksnachweis: 25.06.2009.

Hövelhof, den 16.07.2010

*(Handwritten signature)*  
 (Siegel / Gödde)